



Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG

Kontakt:

ACP Holding Deutschland GmbH

Willy-Brandt-Platz 6

81829 München

Telefon: +49 89 547 274 100

Telefax: +49 89 547 274 10 799

E-Mail: gruppe@acp.de



Inhalt

1	Einführung	3
2	Verfahren	3
	2.1 Beschwerde	3
	2.2 Bearbeitung	3
3	Dokumentation	4

1 Einführung

ACP legt großen Wert auf unternehmerische Verantwortung und Integrität im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit. Wir bekennen uns daher zur Einhaltung der Menschenrechte und richten unsere Geschäftstätigkeit auf ein umweltbewusstes, nachhaltiges Handeln aus.

Im Einklang mit den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) haben wir eine Grundsatzerklärung zu unseren menschenrechts- und umweltbezogenen Werten und den aus dem LkSG resultierenden Verpflichtungen abgegeben.

In diesem Dokument erläutern wir unser Beschwerdeverfahren, das allen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der ACP im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind.

2 Verfahren

2.1 Beschwerdestelle

Hinweise zu möglichen bzw. eingetretenen Rechtsverletzungen können unter:

[ACP Gruppe | Beschwerdeformular](#)

gemeldet werden.

2.2 Bearbeitung

Mit Eingang eines Hinweises bei der betroffenen ACP-Gesellschaft wird der für die jeweilige ACP benannte Menschenrechtsbeauftragte unverzüglich mit der Ermittlung des Sachverhalts beginnen. Er ist dabei insbesondere berechtigt, sämtliche relevante Unterlagen anzufordern, Zeugen zu befragen und Abläufe zu hinterfragen. Über den Abschluss seiner Ermittlungen hat der Menschenrechtsbeauftragte einen Bericht anzufertigen, der den final ermittelten Sachstand so detailliert als möglich wiedergibt.

Anschließend leitet der Menschenrechtsbeauftragte die rechtliche Prüfung des Sachverhalts ein. Für die Bewertung der Frage des Vorliegens von Pflichtverletzungen soll im Zweifelsfall die interne Koordinierungseinheit der Muttergesellschaft hinzugezogen werden.

Kann eine Rechtsverletzung nicht festgestellt werden, wird das Verfahren eingestellt. Der Beschwerdeführer ist hierüber zu informieren. Ergibt die Prüfung das Vorliegen eines Verstoßes, sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Während des gesamten Verfahrens sind alle hinzugezogenen Personen zur vertraulichen Behandlung des Vorfalles verpflichtet.

3 Dokumentation

Die betroffene ACP-Gesellschaft wird für jeden Vorgang einen Bericht anfertigen, der die Darstellung des ermittelten Sachverhalts, die Bewertung hinsichtlich des Vorliegens einer Pflichtverletzung und, falls einschlägig, die Abhilfemaßnahmen beschreibt.